

# Notizen zur Hamburger Rotkreuzgeschichte

Themenblatt 13, Juni 2023

Newsletter des DRK Landesverbandes Hamburg e. V.

**„Es macht den Wert und das Glück des Lebens aus, in etwas Größerem aufzugehen als man selbst ist.“**

Pierre Teilhard de Chardin , 1881-1955, franz. Jesuiten-Priester, Anthropologe und Philosoph

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe an Hamburgs Rotkreuzgeschichte Interessierte,

das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund dient gleichermaßen dem Schutz von Menschen und Ausrüstung in Konflikten wie – neben dem roten Halbmond und dem roten Kristall – der Kennzeichnung der Organisation, die in 192 Ländern und damit fast in der gesamten Welt für die Hilfe zugunsten von Menschen in Not steht. In der Sprache des Marketings würde man sagen, es ist unser Markenzeichen. Und ein Markenzeichen, das derart stark, weltweit bekannt und anerkannt ist, ist natürlich auch immer in der Gefahr von Unbefugten gebraucht und missbraucht zu werden. Daher ist man auch bei uns in Deutschland – allerdings erstmals vor gut einhundert Jahren – dazu übergegangen, beim Schutz des Zeichens nicht nur auf das Völkerrecht zu vertrauen, sondern zusätzliche innerstaatliche Regeln aufzustellen. Sie sollen das Zeichen nicht in erster Linie vor unerbetener Konkurrenz schützen, sondern verhindern, dass das Rotkreuzzeichen beliebig verwendet wird, eventuell sogar entgegen dem Ursprungsgedanken. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Rotkreuzzeichen auch im schlimmsten Fall, im Falle eines Krieges, seine Schutzwirkung nicht verliert, sondern einzig für Menschlichkeit durch unparteiliche Hilfe steht, die allein am Maß der Not ausgerichtet ist. Daher ist es wichtig, dass der Schutz des Rotkreuzzeichens selbst und die Achtung der Rotkreuzgrundsätze immer im Blick aller Angehörigen innerhalb des Roten Kreuzes bei ihrem Handeln sind und auch außerhalb des Roten Kreuzes anerkannt bleibt.



Dr. Volkmar Schön  
Konventionsbeauftragter  
des DRK Landesverbandes  
Hamburg e. V.

Ihr

## Themenübersicht

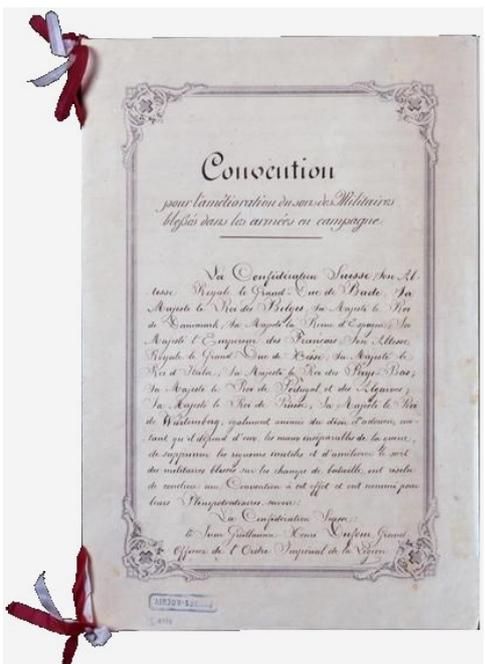
Vorwort	Seite 1
Die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg	Seite 1
Die weitere Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg in der Weimarer Republik	Seite 4
Der Schutz des Rotkreuzzeichens in der Zeit des Nationalsozialismus	Seite 7
Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg	Seite 8
Literaturtyp	Seite 9
Impressum	Seite 10

## Die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg

Nur fünf Jahre nach der Schlacht von Solferino, in der *Henry Dunant* zusammen mit den Frauen von Castiglione unter dem Ausruf *tutti fratelli – alle sind Brüder* – spontan und uneigennützig den Verletzten aller Kriegsparteien hilfreich zur Seite stand, nur zwei Jahre nach Veröffentlichung seiner Erlebnisse und seiner Ideen für einen menschlicheren Umgang miteinander selbst im Kriege in dem Buch *Eine Erinnerung an Solferino* und nur ein Jahr nach der ersten internationalen Konferenz, in der über mögliche Schritte in diese Richtung beraten wurde, verabschiedeten zahlreiche Staaten am 22. August 1864 in Genf das *Abkommen betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen*.

In dessen Artikel 7 heißt es:

1. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Verbandplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muß unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.



Genfer Abkommen von 1864

Fortsetzung auf Seite 2)

- 2. Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.
- 3. Die Fahne und die Armbinde sollen ein rotes Kreuz auf weißem Grunde tragen.

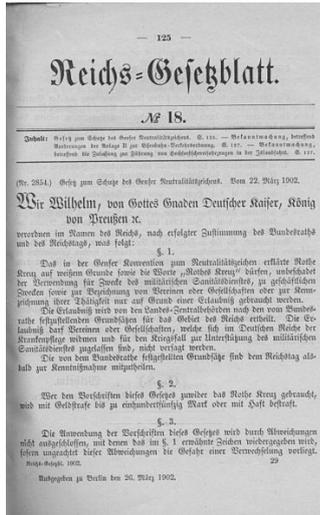
(Zur Entstehung des Rotkreuzzeichens siehe auch Ausgabe 5 der Rotkreuznotizen).

Seit dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906 war die Verwendung des Schutzzeichens gemäß Artikel 10 explizit auf das Personal freiwilliger Hilfsgesellschaften, die ordnungsgemäß von ihren eigenen Regierungen anerkannt und ermächtigt waren, ausgedehnt worden. Hierunter fielen in aller Regel die nationalen Rotkreuzgesellschaften. Art des Zeichens und Verwendung wurden ausführlich im Kapitel 6 in den Artikeln 18 bis 23 des Abkommens beschrieben.

Damit war klar festgelegt, wann, wo und durch wen das Schutzzeichen im Falle eines Konflikts anzuwenden sei und wie es aussehen sollte. Aber was wurde zum Schutz dieses Schutzzeichens und seiner Verwendung – auch in Friedenszeiten – in Deutschland unternommen?

Über eines der Probleme schreibt bereits Johann Hinrich Wichern 1874 in *Kriegsdienste der freiwilligen Liebesthätigkeit* bzgl. des Einsatzes der Felddiakone im Krieg von 1871 (S. 177): *Erschwert wurde diese Arbeit in schmerzlicher Weise dadurch, daß zur Theilnahme an derselben eine große Zahl von anderen wenig qualifizierten Helfern berufen war, die, meist augenblicklich brodlos, zum großen Theil nicht unsern Brüdern zu dienen, sondern Geld zu verdienen auf jede Weise trachteten. Durch solche wenig geeigneten Kräfte war dem rothen Kreuz besonders im Bereich dieser Arbeit ein übler Ruf bereitet, unter dem anfangs auch die Felddiakonen zu leiden hatten.*

Während es dann im militärischen Bereich im Laufe der Zeit aufgrund der



links: Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 rechts: Auszug aus dem Schriftwechsel Privatlinik der vereinigten Schwestern vom Roten Kreuz

klaren Zuständigkeiten und Befehlsstrukturen möglich wurde, auf die Verwendung des Rotkreuzzeichens Einfluss zu nehmen, dauerte es im Deutschen Reich noch lange, bis auch für den zivilen Bereich Regelungen erlassen wurden.

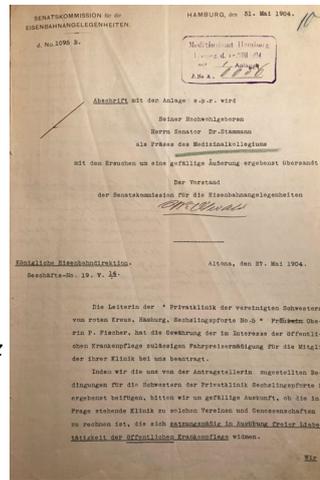
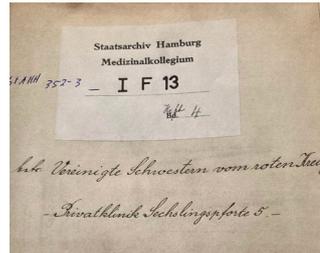
Am 26. März 1902 wurde das vier Tage zuvor verabschiedete Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens im Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 veröffentlicht, dass per 1. Juli 1903 in Kraft trat. In dessen § 1 heißt es:

Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Und im 2. Absatz heißt es u. a. weiter:

Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Bei Zuwiderhandlungen drohte eine Geldstrafe. Auch eine Abwandlung des Rot-



kreuzzeichens, die eine Gefahr der Verwechslung beinhalten, war nicht erlaubt. Ebenso waren Regelungen für die Verwendung des Roten Kreuzes in Wirtschaft und Handel enthalten.

Im folgenden Jahr erfolgte die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Grundsätze für die Erteilung zum Gebrauche des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903. Daraus ging hervor, dass die o. g. Vereine und Gesellschaften für die Erlaubnis der Verwendung des Rotkreuzzeichens einer Bescheinigung durch das zuständige Kriegsministerium bedurften. Einen Tag später erfolgt

die Bekanntmachung betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, die dann auch im Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht

wurde. Hierbei ging es ausschließlich, wie der Name schon sagt, um den Vertrieb von Waren, die mit dem roten Kreuz gekennzeichnet waren. In der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vom 12. März 1907 war zudem in Ziffer 4 vorgeschrieben, dass die Zulassung zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes in der Regel durch den Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege nachzusuchen sei.

Dennoch gab es insbesondere im Bereich der Schwesternpflege immer wieder den Versuch von Verbänden, den guten Ruf des Roten Kreuzes für die eigene Arbeit zu nutzen.

Wenn schon die unverfälschte und sogar abgefälschte Verwendung des Rotkreuzzeichens nicht erlaubt war, so sollte das Abzeichen mancher Organisationen von Schwestern doch zumindest auf den ersten Blick an das Rote Kreuz erinnern. Das galt für die von Agnes Karll 1903 gegründete, von Konfessionen und Mutterhäusern unabhängige, Berufsorganisation der Krankenschwestern



Deckblatt des Jahresberichts 1889 des Hamburger Vereins zur Errichtung von Sanitätswachen





Hamburg, d. 27. 10. 06.  
Lieblich. Joh. Anna!  
Kunze Ihnen die  
ausser diesem Punkte  
dass nunmehr Kaputt  
sein. Dies unklar.  
Blick auf die  
jedenfalls kein  
wird auf diese Weise  
aufgefasst.  
Joh. Anna  
Kaputt Punkt

oben: Schwesternheim Hansa  
rechts: Zeitungsartikel aus dem Hamburger Fremdenblatt vom 11. Oktober 1911 (o.) und aus den Hamburger Neuesten Nachrichten vom 8. Februar 1912 (u.)

Deutschlands ebenso wie dreißig Jahre später für die von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt ins Leben gerufene Freie Schwesternschaft.

Die Situation in Hamburg

Mit dem o. g. Gesetz hatten nunmehr endlich auch die Männer- und Frauenvereine vom Roten Kreuz ein Instrument in der Hand, um sich gegen ihrer Meinung nach missbräuchliche Nutzungen des Rot-Kreuz-Zeichens zur Wehr zu setzen.

Ein sehr frühes Beispiel für die Verwendung des Rotkreuzzeichens durch einen Verein in Hamburg, der in keinerlei Beziehung zum Roten Kreuz stand, ist der Hamburger Verein zur Errichtung von Sanitätswachen, der von 1888 bis 1908 bestand. Bei seinen Mitgliedern handelte es sich hauptsächlich um Bürgervereine und andere in Hamburg tätige Vereinsor-

ganisationen. Weder strukturell noch personell gab es eine Verbindung zum Hamburger Roten Kreuz, in den Vereinsstatuten taucht der Begriff Rotes Kreuz auch gar nicht erst auf.

Mit Erlass des Gesetzes von 1903 nimmt sich in Hamburg in den folgenden Jahren insbesondere der Vaterländische Frauen-Hilfs-Verein vom Roten Kreuz des Themas an, wie aus dessen Jahresberichten hervorgeht. So heißt es z. B. im Bericht für das Jahr 1905:

Zur Durchführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 haben wir in zahlreichen Fällen gegen das unberechtigte Tragen unseres Abzeichens einschreiten müssen. Auf unser Vorhalten ist aber stets das fernere Tragen



Schon des Roten Kreuzes. Die Schwestern eines Schwesternvereins, in deren Mitte sich ein Rotkreuz befindet. Der Vaterländische Frauen-Hilfsverein beantragt, daß die Protokolle einer Versammlung, die am 22. März 1902, dem Roten Kreuz auf weissen Felde. Das Schöffengericht Hamburg gelangte aber zur Freiführung der Schwesternvereinigung, die die Protokolle in neuer noch in angemessener Weise an einer Versammlung führen könne. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, die vor dem Landgericht Hamburg, Strafkammer V, zur Verhandlung gelangte. Staatsanwalt Müller Dr. Wilschke vertrat die Ansicht, daß bei dem in Betracht kommenden Verbrechen eine Verurteilung zum Gefängnis notwendig sei, da der Verbrechen Dr. Wilschke einen gewissen Grad von Verschuldung zuzurechnen sei. Das Gericht hat sich für die Freiführung der Schwesternvereinigung ausgesprochen, da die Angeklagte wegen unbeherrschter Benutzung des Rotkreuzzeichens zu einer Geldstrafe von einer Mark.

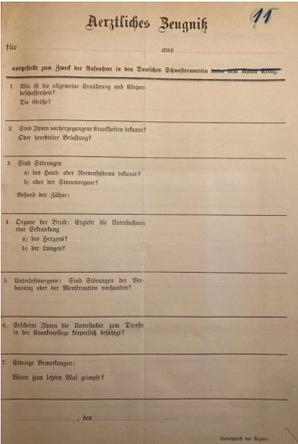
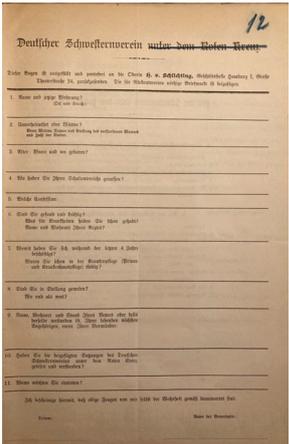
unterblieben. Wir bitten aber unsere Mitglieder darauf zu achten, daß das Rote Kreuz auf weißem Felde nicht mißbräuchlich geführt wird, und Übertretungsfälle unserem Schriftführer gütigst mitteilen zu wollen. Eine strenge Beobachtung des Gesetzes sind wir unseren Schwestern und auch dem Publikum schuldig.

Auch in den Folgejahren finden sich noch mehrfach entsprechende Aufrufe in einzelnen Jahresberichten.

Dem Verfasser sind nur zwei weitere Frauen-Vereine bekannt, die im damaligen Hamburg definitiv über die entsprechende Genehmigung verfügten, der Vaterländische Frauenverein für die Krankenpflege in den Kolonien vom Roten Kreuz (siehe auch Ausgabe 21 der Rotkreuznotizen) und der Schwesternverein der Hamburgischen Staatskrankenanstalten, der dem Hamburgischen Landesverein vom Roten Kreuz als korporatives Mitglied angehörte (siehe Ausgabe 28 der Rotkreuznotizen). Daneben galt diese Genehmigung natürlich für den Hamburgischen Landesverein selbst, die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege vom Roten Kreuz (siehe Ausgabe 31 der Rotkreuznotizen), die Hamburger Kolonne vom Roten Kreuz (wird als Ausgabe 42 der Rotkreuznotizen erscheinen) und der Kolonne vom Roten Kreuz für Barmbeck, Uhlenhorst und Umgegend (siehe Ausgabe 14 der Rotkreuznotizen).

Es gab jedoch auch verschiedene weitere Frauenvereine und Schwesternschaften in Hamburg, die das rote Kreuz verwendeten, bei denen davon ausgegangen werden darf, dass sie die Voraussetzungen des Reichsgesetzes von 1902 nicht erfüllten. Im Zuge der Recherchen fanden sich Hinweise auf folgende entsprechende Frauenvereine.

Aus dem Staatsarchiv Hamburg liegt ein Schriftwechsel mit der Privatklinik der vereinigten Schwestern vom roten Kreuz – Privatklinik Sechslingspforte 5 – aus dem Jahr 1904 vor, bei dem es um eine Fahrpreismäßigung für deren Mitglieder geht. Dabei beruft sich die Einrichtung auf ein entsprechendes Zugeständnis gegenüber dem Deutschen Schwesternverein in Hamburg.



Einer Abbildung des *Schwesternheims Hansa* auf einer im Dezember 1906 abgesandten Ansichtskarte ist zu entnehmen, dass diese Gebäude an der Front deutlich sichtbar drei große rote Kreuze trugen. Näheres zu dieser Einrichtung ist dem Verfasser bisher nicht bekannt.



Briefkopf der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands Gruppe Hamburg mit Sitz in der Wandsbeckerchaussee Nr. 26

Aus den beigefügten beiden Zeitungsartikeln geht hervor, dass

es bezüglich der Nutzung des Rotkreuzzeichens durch das *Schwesternheim Phöbus/Phöbe* am Mittelweg sogar zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen war. In zweiter Instanz edete das Verfahren mit einer Geldstrafe von einer Mark wegen unbefugter Benutzung des Neutralitätszeichens.

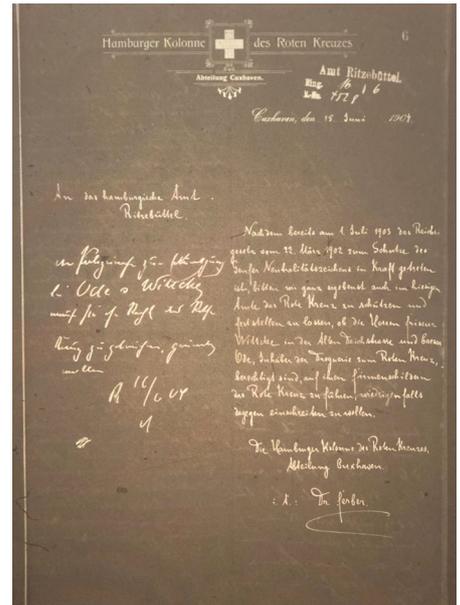
Auch der *Deutsche Schwesternverein*, der von *Hedwig von Schlichting* 1902 nach ihrem Ausscheiden als Oberin des *Schwesternvereins der Hamburgischen Staatskrankenanstalten* – dieser war dem Hamburger Roten Kreuz korporativ

verbunden – gegründet worden war, beabsichtigte offenbar zunächst, eine namentliche Verbindung zum Roten Kreuz herzustellen. Allerdings scheint dieses Ansinnen dann nicht weiter verfolgt worden zu sein. Ein entsprechender Disput geht zumindest aus den Akten nicht hervor.

Andere Organisationen versuchten, zumindest durch eine

gewisse Ähnlichkeit des Verbandsabzeichens eine gedankliche Verbindung zum Roten Kreuz sowie zu den Tätigkeiten und Idealen bei dem Betrachter herzustellen. Als Beispiel sei hier genannt die *Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands Gruppe Hamburg*.

Auch im „fernen“ hamburgischen Amt Ritzebüttel bat die dortige *Abteilung Cuxhaven der Hamburger Kolonne des Roten Kreuzes* mit Schreiben vom 15. Juni 1904 das örtliche Amt um Überprüfung, ob der Herrenfriseur *Wittcke* in der Alten Teichstrasse und *Caesar Ode*,



Schreiben der Hamburger Kolonne des Roten Kreuzes Abteilung Cuxhaven vom 15.6.04

Inhaber der Drogerie, wirklich zur Verwendung des Roten Kreuzes berechtigt seien. ■

## Die weitere Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg in der Weimarer Republik

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit der dritten Fassung des *Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde* vom 27. Juli 1929 in Artikel 24 erstmals ausdrücklich geregelt wird, dass freiwillige Hilfsgesellschaften, deren Personal schon gemäß den im Abkommen von 1906 beschriebenen Regelungen anerkannt war, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung ermächtigt werden durften, das Rotkreuzzeichen auch in Verbindung mit ihren humanitären Aktivitäten in Friedenszeiten zu führen.

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Versailler Vertrag änderten sich zunächst die Rahmenbedingungen für das Führen des Rotkreuzzeichens in Deutschland. Denn nach dessen Artikeln 177 und 178 durften Vereine, Gesellschaften und dergleichen in keinerlei Verbindung mehr mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen. Alle auf eine Mobilmachung abzielenden Maßnahmen waren untersagt. Damit sah sich auch das *Reichswehrministerium* nicht mehr in der Lage, Bescheinigungen zum Führen

des Rotkreuzzeichens auszustellen. In einem Vermerk des *Reichsministers des Innern* vom 31. Dezember 1921 an sämtliche Landesregierungen heißt es dazu u. a.:

*Es liegt auf der Hand, daß bei inneren Unruhen und bei öffentlichen Notständen auf die Unterstützung des Heeressanitätsdienstes durch die Vereinigungen der freiwilligen Krankenpflege nicht verzichtet werden kann. Auch muß Deutschland in der Lage bleiben, bei internationalen Hilfsexpeditionen mit Hilfe der Roten-Kreuz-Verbände mit Personal oder Material helfend mitwirken zu können.*

*Indem ich mir darauf hinzuweisen erlaube, daß die Oberleitung der freiwilligen Krankenpflege (früherer Reichskommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege) mit dem 1. Oktober 1921 meinem Ministerium abgegliedert*

*worden ist, beehre ich mich danach zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 7. Mai 1903 [s. o.] in nachstehender Fassung zur Anwendung gelangt:*



Schreiben des Hamburger Senats zum Gebrauch des Rotkreuzzeichens an die Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Hamburg-Ost

*Die Erlaubnis ist denjenigen Vereinen oder Gesellschaften, einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des Reichsministeriums des Innern nachweisen, daß sie zur Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes bei öffentlichen Notständen und bei inneren Unruhen zugelassen sind.*

Fortsetzung auf Seite 5)

Reichsminister des Innern. Berlin, den 21. März 1924.

An den Landesregierungen von Bayern.

Bezug: Absichten und Ausweiskarte für die freiwilligen Krankenpflege in Berlin.

Der Kommissar der freiwilligen Krankenpflege in Berlin hat bei mir die Wiedereröffnung eines örtlich nicht vorhandenen, dabei schwer nachzunehmenden Dienstverhältnisses für die Angehörigen der Personen zur freiwilligen Krankenpflege bei ihrer Vernehmung bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen beantragt und hierzu die vor den Kriege in Gebrauch gewesene weiße Armbinde mit Rotem Kreuz (das Genfer Neutralitätsabzeichen) mit dem Stempel des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege vorgeschlagen.

Es ist noch vorzusehen, dassartige Armbinden könnten dem mit dem neuen Stempel versehen, abgebraucht werden.

Ferner wurde die Einführung einer Ausweiskarte für die sich dem Dienst der freiwilligen Krankenpflege widmenden Personen, die nach der Beseitigung von Tragen des Dienstverhältnisses nachweislich in Frage kommen.

Dieser Minister einer solchen Ausweiskarte ist in der Anlage beigelegt.

Ich beauftrage den Leiter des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege und ersuche Sie, die gefällige Überlegung zu erwägen, ob derartige Armbinden sowie die Wiedereröffnung der Armbinde und Ausweiskarte geltend zu machen sind.

Hamburg, den 13. September 1924.

Kommissar der freiwilligen Krankenpflege.

An den Hohen Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wie aus dem beiliegenden Bericht der Hamburgischen Landesregierung und Roten Kreuz hervorgeht, zeigt eine in Leipzig gegründete sogenannte "weiße" Sanitätskolonne auch hier in Hamburg an, ihr Mitglied zu werden und die Kreuze der hiesigen Legation mit so viel Sorgfalt ausgefüllten Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz zu tragen.

Da sich nach meinen Instruktionen befinden bis, darauf zu achten, dass derartige Sanitätskolonnen nicht unangeordnet bleiben, so bitte ich Ihren Hohen Senat, diesem sich hier bildenden "freiwilligen Sanitätskorps" die Genehmigung zu einer Teilhabe an dem öffentlichen Sanitätsdienst vorzulegen, die eine die Öffentlichkeit irreführende Propaganda vermeiden.

Es ist auf die Ausbildung und Leistungsfähigkeit der hiesig nach den Prinzipien des Roten Kreuzes organisierten Sanitätskolonnen eine langjährige, große Sorgfalt verwendet worden und die Kolonnen haben in Kriege- und Friedenszeiten der Öffentlichkeit ein außerordentlich erfolgreiches Dienst geleistet, das sie höchst befriedigend und schickend sein würde, wenn jetzt eine neue Kolonne, deren sachgemäße Organisation durch Nichts gewährleistet ist mit den zur Zeit für die hiesigen Sanitätskolonnen organisierten geistlichen in einem unzulässigen Wettbewerb unter unter Nachahmung ihrer Absichten, Maßnahmen usw.

ge. H. Max v. Schinckel.

Stempel 21. März 1924.

Freiwillige Krankenpflege.

Ausweis-Karte.

(Vor- und Zurück)

für ... zum Dienste bei der freiwilligen Krankenpflege von Territorialdelegierten für ... (Angabe des Ortes der Vernehmung) ...

Der Kommissar der freiwilligen Krankenpflege.

(Unterschrift).

links: Schreiben des Reichsministers des Innern vom 6. März 1924 (o.) und Muster der Ausweiskarte (u.)

rechts: Schreiben von Max v. Schinckel an den Hamburger

durch Ablegung einer besonderen Prüfung;

- 5. die Vereinigung hat sich zu verpflichten, für die Erhaltung der praktischen Kenntnisse des zur Verfügung gestellten Pflegepersonals durch Abhaltung von Wiederholungskursen in höchstens dreijährigen Zwischenräumen oder in anderer Weise Sorge zu tragen;
- 6. die Vereinigung muss gewillt und imstande sein, für das zur Verfügung gestellte Personal für die freiwillige Krankenpflege vorgeschriebene Dienstkleidung zu stellen.

des amtlichen Sanitätsdienstes als erteilt ansehen. Auch hierüber scheint dann unter den Ländern Einverständnis bestanden zu haben. Da hatte aber z. B. die *Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Hamburg-Ost* die Erlaubnis schon beantragt und den Gebrauch des Zeichens durch Schreiben des Hamburger Senats vom 13. September 1920 genehmigt bekommen.

Am 6. März 1924 folgt ein Schreiben des Reichsministers des Innern – an alle außerpreußischen (von dort lag die Zustimmung bereits vor) Landesregierungen außer Bayern – zur Frage von Abzeichen und Ausweiskarte für die im Dienst der freiwilligen Krankenpflege tätigen Personen. Es wurde darin auf Anregung des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege in Berlin vorgeschlagen, bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen ... die vor dem Kriege in Gebrauch gewesene weiße Armbinde mit Rotem Kreuz (das Genfer Neutralitätsabzeichen) mit dem Stempel des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege wieder einzuführen. Und ganz praktisch folgt der Vorschlag: *Etwa noch vorhandene derartige Armbinden könnten dann, mit dem neuen Stempel versehen, aufgebraucht werden.* Ferner wurde die Einführung einer Ausweiskarte gemäß einem beigefügten Muster vorgeschlagen. Auch gegen diesen Vorschlag wurden seitens des Hamburger Senats – wie aus dem Schreiben der Senatskommission für die Reichs- und auswärtige Angelegenheiten vom 25. März 1924 hervorgeht – ebenso wie seitens der anderen Landesregierungen keine Bedenken erhoben.

Vom 8. September 1924 stammt ein Schreiben des Reichsministers des Innern, in dem mitgeteilt wird, der Hauptvorstand des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz hat bei dem Kommissar der freiwilligen Krankenpflege den Antrag gestellt, eine Änderung der Rangabzeichen und deren Trageweise für die Delegierten der freiwilligen Krankenpflege ... herbeizuführen. Es folgt eine ausführliche Beschreibung und Darstellung der geplanten Änderungen. Dieser Antrag wurde vom Kommissar der freiwilligen Krankenpflege befürwortet und

auch das Reichswehrministerium und der Preußische Minister für Volkswohlfahrt erklärten sich einverstanden. Auch hiergegen erhob die Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten gemäß Mitteilung vom 24. September 1924 keine Bedenken.



Brosche Carola Verband

Der Hamburger Senat erhob hiergegen ebenso wie sämtliche anderen Landesregierungen keine Bedenken.

In einem weiteren Schreiben des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen – außer Bayern – vom 21. Februar 1922 heißt es:

Meine Entscheidung darüber, ob ein Verein oder eine Gesellschaft zur Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes bei öffentlichen Notständen und bei inneren Unruhen zuzulassen ist, beabsichtige ich von der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen abhängig zu machen:

1. Die in Betracht kommende Vereinigung hat sich zu verpflichten, im Bedarfsfalle zur Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes mindestens die Hälfte ihres Personals zur Verfügung zu stellen und den Gesamtpersonalbestand zum 1. Januar jeden Jahres hierher zu melden;
2. die Vereinigung muss mindestens zehn Mitglieder haben, satzungsgemäß von einem Vorstand geleitet und nach dem Urteil der zuständigen Ortspolizeibehörde und des zuständigen beamteten Arztes in Bezug auf Verhalten und Geschäftsgebaren einwandfrei sein;
3. die Satzung der Vereinigung muss gewährleisten, daß als Mitglieder nur unbescholtene Persönlichkeiten aufgenommen werden;
4. das Personal muss körperlich leistungsfähig sein und sich über die erforderliche technische Vorbildung im Sanitätsdienst ausweisen können, und zwar Pfleger und Pflegerinnen durch mindestens einjährige Pflegetätigkeit in einem Krankenhaus sowie

Zugleich behielt sich das Innenministerium vor, die Zulassung wieder zurückzuziehen, sollten einzelne der Voraussetzungen wieder entfallen.

Beim Hauptvorstand des Deutschen Roten Kreuzes waren jedoch Zweifel darüber entstanden, ob das Recht zum Gebrauche des Roten Kreuzes durch Vereine und Organisationen, welche die Befugnis [zum Tragen des Roten Kreuzes] schon bisher besaßen, einer nochmaligen Nachprüfung der Voraussetzung bedürfe und ob sich in diesem Falle eine erneute Erlaubniserteilung als nötig erweise. Ferner regte der Hauptvorstand an zu prüfen, ob neu gegründete Unterverbände, Zweigvereine und Unterorganisationen des Roten Kreuzes, die sich auf die Satzung der Zentralorganisation verpflichten und sich in ihren eigenen Satzungen den in den Richtlinien ... vom 21. Februar 1922 ... aufgestellten Bedingungen unterwerfen, allgemein als zur Führung des Roten Kreuzes berechtigt angesehen und demgemäß von der Vorlage eines besonderen Genehmigungsantrages befreit werden können (Schreiben des Reichsinnenministeriums vom 10. Oktober 1922). In diesem Schreiben vom 10. Oktober fragte das Innenministerium bei den Länderregierungen nach, ob Bedenken dagegen bestünden, bei Rotkreuzorganisationen von der Vorlage eines gesonderten Gesuches abzusehen. Das Ministerium würde, sollten bis zum 1. November 1922 keine gegenteiligen Auffassungen vorgetragen werden, für diese Organisationen die Zulassung zur Unterstützung



und *Fräulein Anna Dennhardt*. Sechs Jahre später sind eine *Oberin Witt zu Hamburg*, *Schwester Elisabeth Oehring i. Altmark* und *Schwester Frieda Schmidt zu Cuxhaven* als Vorstand eingetragen. Die letzte Eintragung stammt aus dem Jahr 1932.

Im o. g. Schreiben vom 15. August 1924 teilt *Clara Volger* dem Medizinalamt mit, dass sie beabsichtige, ihre staatlich geprüften Schwestern mit einem Abzeichen in Gestalt einer Brosche kenntlich zu machen. Bei dieser Brosche handelte es sich offenbar um die hier abgebildete, wie aus einem Schreiben von *Louis Sanne*, dem Vorsitzenden des *Hamburgischen Landesvereins vom Roten Kreuz*,

an das Gesundheitsamt hervorgeht und in dem er sich über diesen Vorgang beschwert. Daraufhin beantragt *Frau Volger* am 10. Januar 1925 die Zustimmung des Medizinalamtes zu einer nunmehr veränderten Brosche. Allerdings bestand zu diesem Zeitpunkt beim Medizinalamt der Eindruck, dass der Verein bereits aufgelöst sei und die Behörde teilte am 14. März 1925 daher mit, *Ihr Antrag vom 10. Januar d. Js. um Erlaubnis zum Gebrauch der Brosche nach dem eingesandten Muster wird daher hier als erledigt angesehen*. Allerdings bestand der Verband zu diesem Zeitpunkt noch.

Mit einer Anfrage vom 21. April 1931 an die Gesundheitsbehörde macht der Ver-

band, nachdem er seine Arbeit am 1. Mai 1931 unter neuer Leitung wieder aufnehmen wollte, einen erneuten Versuch: ... *übersende ich Ihnen hiermit die Vorlage zur Begutachtung, ob dieselbe [Verbandsbrosche] zum weiteren Tragen von Seiten der Gesundheitsbehörde gestattet wird. Der Verband verfügt noch über 20 Exemplare. Wir bitten gütigst um die Genehmigung, da wir zur Zeit nicht in der Lage sind, neue Broschen herstellen zu lassen*. Dem Schreiben ist zu ferner entnehmen, dass das zuletzt verwendete Zeichen nunmehr seitens der Kirche beanstandet worden war. Aber die Behörde ließ sich – auch aus weiteren Gründen – nicht erweichen. ■

### Der Schutz des Rotkreuzzeichens in der Zeit des Nationalsozialismus

Für die Zeit des Nationalsozialismus denkt man zunächst an das *Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz* vom 9. Dezember 1937. Dieses enthält allerdings keine Regelungen zum Schutz des Rotkreuzzeichens.

Bis 1933 hatte das *Deutsche Rote Kreuz* noch erfolgreich alle Versuche von staatlicher Seite oder anderer Organisationen zum Führen des Rotkreuzzeichens in Friedenszeiten abwehren können. Die neuen Machthaber gingen jedoch dazu über, nicht nur die Rotkreuzorganisation, sondern auch das Rotkreuzzeichen immer mehr zu vereinnahmen. Bereits im Frühsommer 1933 wurde die Zulassung der Sanitätsformationen von SA und SS zur Unterstützung des *Amtlichen Sanitätsdienstes* bei öffentlichen Notständen und bei inneren Unruhen beantragt und am 12. Juli 1933 vom Reichsinnenministerium auch genehmigt. Allerdings war man noch bemüht, die Verwendung eng einzugrenzen. Im Frühjahr 1936 wurden dann auch die Sanitätseinrichtungen des *Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps (NSKK)* zum *Amtlichen Sanitätsdienst* zugelassen. Hingegen durften die durch *NS-Volkswohlfahrt* vom DRK gegen dessen Widerstand übernommenen Wohlfahrtseinrichtungen nicht auch noch das Rotkreuzzeichen weiterführen, selbst wenn dort teilweise weiterhin Rotkreuzkräfte beschäftigt waren.

Dafür bemächtigten sich die Nationalsozialisten zunehmend des Rotkreuzzeichens selbst, indem sie es immer weiter umgestalteten. Nach einigen Diskussio-

nen im Vorfeld wurde am 23. Juli 1934 das neu gestaltete Dienstabzeichen vorgestellt und vom Reichsinnenministerium genehmigt – ein relativ kleines rotes Kreuz, auf dem ein Reichsadler thront, der einen auf der Spitze stehenden quadratischen Brustschild mit Hakenkreuz trägt. Dabei wurde argumentiert, dass bereits das frühere *Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz* 1897 die Genehmigung erhalten hätte, den kaiserlichen Wappenadler mit Rotkreuzzeichen im Brustschild führen zu dürfen. Der damalige Präsident des DRK, *Herzog Carl-Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha*, war der Meinung, dass die Ausführung der Muster außerordentlich geschmackvoll ist.

Den DRK-Stellen war es jedoch erlaubt, die alten Briefbögen zunächst weiter aufzubrauchen, wie auch das Beispiel der Altonaer Kolonne vom Roten Kreuz zeigt.

Mit der Ausarbeitung des DRK-Gesetzes von 1937 begann erneut die Diskussion um das DRK-Zeichen. Da das *Auswärtige Amt* die Sorge äußerte, bei einer gesetzlichen Festlegung der Vorschläge könnte im Ausland der Eindruck entstehen, das DRK sei eine staatliche Einrichtung, wurde vereinbart, eine neue Regelung im Rahmen der DRK-Satzung zu treffen – als Ausdruck der angeblich freien Selbstbestimmung.

Für das neue Symbol wurde jetzt auf einen Entwurf des Kunstbeauftragten der *NSDAP*, *Hans Schweitzer*, zurückgegriffen. Jetzt saß der Adler nicht mehr auf dem Kreuz, nunmehr umfassten seine Krallen dessen Querbalken und seine Flügel umschlossen das Kreuz fast vollständig (siehe auch detailliert *Birgitt Morgenbrod* und *Stephanie Merkenich. Das Deutsche Rote Kreuz unter der NS-Diktatur*, S. 96-105).

Auch die beiden abgebildeten Armbinden zeigen ein immer stärkeres Verschmelzen von Rotkreuz- und NS-Symbolik.

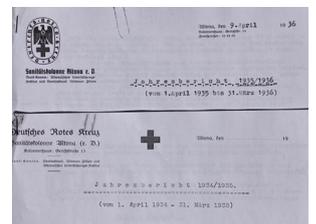
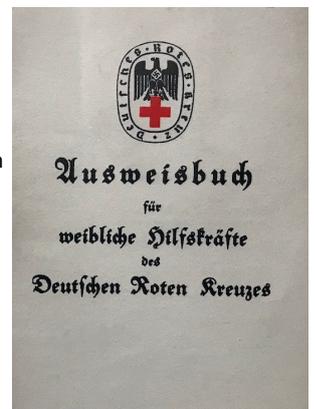
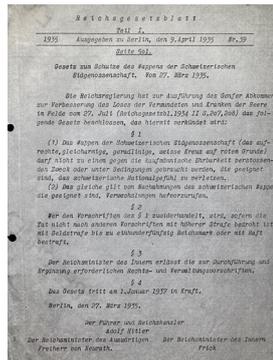
Nur mit der Schweiz wollte man es sich auch im Nationalsozialismus nicht ganz verscherzen.



Siegel des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz

Fortsetzung auf Seite 8)

links: *Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft*  
rechts: DRK-Zeichen ab Juli 1934 auf einem Ausweisbuch für weibliche Hilfskräfte des DRK (o.) und Briefköpfe der Jahresberichte der Sanitätskolonne Altona von 1934/35 und 1935/36 (u.)



In dem Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935, das zum 1. Januar 1937 in Kraft trat, heißt es nämlich: *Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli [1934] das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:*

§ 1

1. Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das aufrechte, gleicharmige, geradlinige, weiße Kreuz auf rotem Grunde) darf nicht zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstossenden Zweck oder unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.
2. Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet sind, Verwechslungen herbeizuführen.



links: DRK-Zeichen ab 1937 auf dem Los einer Geldbrieflotterie für das DRK

rechts: Armbinden mit dem Roten Kreuz und NS-Symbolen



Im § 2 werden bei Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder sogar Haft angedroht. Im § 3 wird eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes angekündigt, die tatsächlich am 29. Dezember 1936 erlassen und zwei Tage später verkündet wurde. ■

dig, die tatsächlich am 29. Dezember 1936 erlassen und zwei Tage später verkündet wurde. ■

## Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hörte zunächst auch das *Deutsche Rote Kreuz* auf, als nationale Hilfsgesellschaft im Sinne der internationalen Regeln zu existieren. Und auch wenn einzelne Regeln des DRK-Gesetzes von 1937 wie die Gebührenfreiheit auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Anwendung fanden, so spielt dieses Thema insgesamt für die hier anstehende Thematik keine Rolle, da das Gesetz ja wie oben ausgeführt keine Regelungen zum Schutz des Rotkreuzzeichens enthielt. Nach Neugründung des *Deutschen Roten Kreuzes* in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Rittersturz in Koblenz im Jahr 1950 stellte sich gleichwohl erneut die Frage nach dem Schutz des Zeichens.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf internationaler Ebene 1949 die Genfer Abkommen neu gefasst wurden. Der Schutz des Wahrzeichens ist seitdem in den Artikeln 53 und 54 des *1. Genfer Abkommens* geregelt. Weitere Ergänzungen folgten später mit dem *1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen* aus dem Jahr 1977.

Der Schutz des Rotkreuzzeichens wurde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erst mit der Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten per 1. Januar 1975 neu geregelt. Dessen § 125 lautet:

*Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens*

1. Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ benutzt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.
3. Den in den Ansätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach dem Völkerrecht dem Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ gleichstehen.



Verwendung des Rotkreuzzeichens durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg im Jahr 2021

5. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Seitdem haben verschiedene Gerichtsurteile, auch des Bundesgerichtshofs, den Schutz des Rotkreuzzeichens untermauert.

In der DDR wurde das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit der *Zweiten Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz* vom 20. August 1959 abgelöst. Von dessen neuen Paragraphen befassen sich vier – § 3-5 und 7 – mit dem Emblem (Organisationsabzeichen) des *Deutschen Roten Kreuzes* (§ 3), der Organisationsfahne und dem Wimpel (§ 4), dem Wahrzeichen des roten Kreuzes (§ 5), das in Friedenszeiten mit Zustimmung des DRK-Präsidiums auch von Einrichtungen des staatlichen

Fortsetzung auf Seite 9)

Gesundheitswesens, von anderen Organisationen und Personen verwendet werden [durfte], um Krankenwagen und Einrichtungen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Hilfeleistung für Verletzte und Kranke vorbehalten sind und den Konsequenzen bei unbefugter Verwendung des Rotkreuzzeichens (§ 7).

§ 7 lautet:

1. Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit der roten Sonne“ oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Bezeichnungen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.
2. Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationsabzeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des Deutschen Roten Kreuzes.

Eine weitere Stärkung erhielt die Position des Roten Kreuzes in Deutschland nach der Vereinigung mit dem Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 5. Dezember 2008.

In dessen § 3 heißt es:

**Schutz des Zeichens und der Bezeichnungen**

Das Recht auf Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ und

„Genfer Kreuz“ steht dem Deutschen Roten Kreuz e.V. zu. Es berechtigt nicht dazu, Dritten eine beschreibende Benutzung des Zeichens und seiner Bezeichnungen zu untersagen, wenn diese nicht geeignet ist, die Zuordnung nach Satz 1 in Frage zu stellen. Die Rechte anderer Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bleiben unberührt.



oben: Unberechtigte Verwendung des Rotkreuzzeichens durch eine private Hilfsorganisation im Rahmen der Ukraine-Hilfen 2022

rechts: Symbol des Kurdischen Roten Halbmonds

Auch heutzutage kommt es dennoch immer wieder vor, dass Privatanbieter – insbesondere im Gesundheitsbereich – das Rotkreuzzeichen rechtswidrig, in der Regel zu Werbezwecken, verwenden. Das muss nicht immer vorsätzlich erfolgen, sondern kann auch bei ansonsten durchaus seriösen Organisationen aus Unwissenheit geschehen. Letztendlich ist für viele Menschen das Rote

Kreuz schlechthin der Inbegriff für qualifizierte Hilfe, vor allem im gesundheitlichen Bereich – und das ist an sich kein schlechtes Zeichen. Dennoch bleibt es wichtig, das Zeichen vor nicht rechtmäßiger oder sogar absichtlich missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Solcher Fälle nimmt sich die Rechtsabteilung des DRK-Generalsekretariats an, wenn sie denn davon erfährt. Daher bittet sie darum, ihr derartige Vorkommnisse zu melden. Sie setzt sich dann zunächst freundlich mit den betreffenden Personen, Organisationen, Firmen oder Einrichtungen in Verbindung und bittet darum, die rechtswidrige Verwendung zu unterlassen. Erst wenn die freundliche Aufforderung keinen Erfolg hat, werden Rechtsmittel eingeleitet.

Wie schwer sich jedoch auch Behörden und Rechtsprechung in Deutschland bisweilen mit dem Schutz der Zeichen der Bewegung tun, zeigt das Beispiel des Kurdischen Roten Halbmonds. Auch wenn die Arbeit dieser Organisation hier nicht bewertet oder gar abgewertet werden soll, so bleibt doch festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um eine anerkannte Gesellschaft der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung handelt, aufgrund der nicht vorliegenden Anerkennungsvoraussetzungen auch nicht handeln kann und die Organisation daher eigentlich nicht berechtigt ist, den Roten Halbmond als Zeichen zu führen. Dennoch reagieren die deutschen Bundesländer sehr unterschiedlich z. B. In Bezug auf Aktivitäten zur Spendeneinwerbung durch die Organisation. ■



## Literaturtip

2019 ist im Nomos-Verlag in Berlin der von Christian Johann herausgegebene Handkommentar zum DRK-Gesetz erschienen. Er setzt sich auf 210 Seiten ausführlich mit der Geschichte, den Begrifflichkeiten und den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, also der Rechtsstellung, den Aufgaben und dem Schutz des Zeichens und der Bezeichnungen des Roten Kreuzes sowie in einem kurzen Abschnitt mit den anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften auseinander. Ergänzt wird der Band um die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und ein Stichwortverzeichnis. Die Bearbeiter der einzelnen Abschnitte sind Andrea Jaeger-Lenz, Christian Johann, Michael Labe, Katja Schöberl und Heike Spieker. ■





# Deutsches Rotes Ehrenamt

**WIR BRAUCHEN DICH UND DEINE ZEIT,  
UM MENSCHEN HELFEN ZU KÖNNEN.**

Menschlichkeit

Unparteilichkeit

Neutralität

Unabhängigkeit

Freiwilligkeit

Einheit

Universalität

## Impressum

Herausgeber: DRK Landesverband Hamburg e.V.,  
Behrmanplatz 3, 22529 Hamburg

Redaktion/V. i. S. d. P.: Dr. Volkmar Schön

Gestaltung: Marleen Maxton

Fotos: StHH 111-1 Senat CI VII Lit Rf Nr. 64 Rechenschaftsbericht des Central-Comités der dt. Vereine vom Rothen Kreuz 1880 (S. 1); Jörg F. Müller/DRK (S. 1); gemeinfrei (S. 1, 2 o. l.); StAHH 352-3\_I F 13 (S. 2 o. r., 3 m., 3 u., 4 o. l., 6); StAHH 331-3\_V343 (S. 2 u. r.); Archiv V. Schön (S. 2 u. l., 3 o., 7 l., 7 r. o., 8, 9 u.); StAHH 741-4\_M34/Nr. 3730-3734 (S. 4 o. r.); StAHH 331- Bd. 2 KV 122 Kolonne Ost (S. 4 u.); StAHH 741-4\_M34 Nr. 3730-3734 (S. 5 o. l.); StAHH 352-3\_I F 10 Bd. 2 (S. 5 o. r., 7 m.); Rotkreuzmuseum Nürnberg/Foto V. Schön mit freundlicher Unterstützung von Günther Herold (S. 5 u.); Archiv DRK Hamburg (S. 7 r. u.); Gert Freytag (S. 9 o.); Archiv V. Schön (S. 9 m.); DRK (S. 10)

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei diesem Newsletter auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Abbestellung: per Mail an [Rotkreuzgeschichte@lv-hamburg.drk.de](mailto:Rotkreuzgeschichte@lv-hamburg.drk.de)